

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Antonín Brousek**

vom 02. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Oktober 2023)

zum Thema:

Beamtenbesoldung in Berlin

und **Antwort** vom 20. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneter Antonín Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16908

vom 02. Oktober 2023

über Beamtenbesoldung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Plant der Senat eine Erhöhung der Polizei-/Feuerwehrezulage auf Bundesniveau (220€)? Falls ja, wird diese analog zum Bund ebenfalls rückwirkend gewährt? Wann soll dies umgesetzt werden? Falls nein, weshalb angesichts der Wettbewerbs- und Personalsituation und der massiven Teuerung nicht?

Zu 1.:

Aus besoldungsrechtlicher Sicht erfasst der Begriff „Bundesgrundniveau“ das Grundgehalt, die allgemeine Stellenzulage bzw. Strukturzulage und die Jahressonderzahlung. In Berlin betragen die sogenannte Polizei- und die Feuerwehrezulage gemäß Anlage I, Nr. II. Zulagen, Vorbemerkungen Nummer 9 und 10 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) derzeit jeweils 153,32 Euro monatlich. Die Zulagen sind seit 2019, wie alle Stellenzulagen im Land Berlin, im Gegensatz zu den entsprechenden Vollzugszulagenregelungen des Bundes dynamisch ausgestaltet. Daher werden diese Zulagenbeträge seither regelmäßig mit den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen im Land Berlin und im selben prozentualen Umfang wie die Grundgehälter erhöht und werden sich bei gleichbleibender Rechtslage ohnehin an das Bundesniveau angleichen.

2. Plant der Senat die Wiederaufnahme der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage?
Falls ja: sollen auch die bereits im Ruhestand befindlichen Beamten diese Zulage erhalten? Falls hier nein, mit welcher Begründung nicht?

Zu 2.:

Anders als Amtszulagen gelten Stellenzulagen, wie die Polizeizulage, nicht als Bestandteil des Grundgehaltes. Sie sind widerruflich und dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden (§ 42 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 BBesG BE). Stellenzulagen sind demzufolge an die Wahrnehmung bestimmter dienstlicher Aufgaben geknüpft, die jedoch im Ruhestand nicht mehr wahrgenommen werden. Sie sind nicht Bestandteil des Grundgehaltes und gehören nicht zum Kernbereich der beamtenrechtlichen Alimentation. Ein aus der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation abzuleitender Anspruch auf die Ruhegehaltsfähigkeit einer Zulage besteht daher nicht. Der Kostenfaktor der Einführung der Ruhegehaltsfähigkeit für künftige Versorgungsausgaben wäre erheblich, insbesondere da Ausgaben für sehr große Personalkörper entstehen. Konkrete Absichten bestehen diesbezüglich nicht. Im Land Berlin sind die Stellenzulagen dynamisch ausgestaltet, wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt. Auch wenn neben dem Bund die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein die Ruhegehaltsfähigkeit wiedereingeführt haben, ist das Land Berlin nach der Föderalismusreform nicht mehr an eine bundeseinheitliche Besoldungsregelung gebunden. Im Rahmen der Gesetzgebungs- bzw. Verordnungsgebungskompetenz hat sich das Land Berlin für die Dynamisierung entschieden (so auch Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern). Die übrigen zehn Bundesländer sehen weder die Dynamisierung noch die Ruhegehaltsfähigkeit für die Stellenzulagen vor. Die Begründung der Einführung der Ruhegehaltsfähigkeit als Zeichen der Wertschätzung für die geleistete Arbeit und die enormen Belastungen im Bereich der Polizei und Feuerwehr wird aus besoldungsrechtlicher Sicht kritisch gesehen, da entsprechende Belastungen bereits durch die Zahlung der Stellenzulagen, Erschwerniszulagen sowie Mehrarbeitsvergütung finanziell ausgeglichen werden. Gerade im Bereich der Erschwerniszulagen sind mit dem Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 278) durch die Neueinführung von Zulagentatbeständen, die Erhöhungen von Zulagenbeträgen sowie insbesondere die Ausweitung des Empfängerkreises der Zulage für besondere Einsätze deutliche Verbesserungen für die Vollzugsdienste eingeführt worden.

3. Geht der Senat davon aus, dass die Alimentation der Berliner Beamten in verfassungswidriger Weise zu gering ist? Falls ja, seit wann?

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

4. Hat der Senat für den Fall Rücklagen gebildet, dass das Bundesverfassungsgericht die Besoldung in den Jahren 2009-2015 als zu gering ansieht? Falls ja, in welcher Höhe? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 4.:

Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur A-Besoldung ist politisch zu entscheiden, wie ein entsprechendes Reparaturgesetz auszugestalten ist. Grundsätzlich sind mehrere Szenarien mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen möglich. Für die anhängigen Verfahren ist in der Finanzplanung eine Vorsorge getroffen worden.

5. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur R-Besoldung in Berlin dürfte sehr naheliegend sein, dass auch die A-Besoldung nicht verfassungskonform ist. Plant der Senat zum Ausgleich des zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorab einen Ausgleich in Form einer Abschlagszahlung, analog der Planung in Hamburg? Falls ja, wann und in welcher Höhe? Falls Nein, warum nicht?

Zu 5.:

Die Fragestellung bezieht sich auf zwei unterschiedliche Sachverhalte, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Zum einen steht derzeit eine Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Amtangemessenheit der in der Vergangenheit gewährten Alimentation in der A-Besoldung aus. Nach der Entscheidungsverkündung wird durch die Senatsverwaltung für Finanzen eine umfassende Überprüfung der in den Haushaltsjahren 2008 bis 2020 gewährten Alimentation stattfinden. Hierbei handelt es sich um den Zeitraum der beim BVerfG anhängigen Verfahren zur A-Besoldung ab dem Jahr 2008 bis zum Zeitpunkt der Umsetzung der Anforderungen des BVerfG an eine amtsangemessene Alimentation mit dem BerlBVAnpG 2021 (GVBl. 2021 S. 146; siehe auch Drucksache 18/3285) ab dem 1. Januar 2021. Diese Überprüfung soll mithin auch all jene Besoldungsgruppen und Haushaltsjahre umfassen, die bislang nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens waren. Soweit die Überprüfung ergibt, dass die gewährte Alimentation nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen hat, wird gegenüber dem anspruchsberechtigten Personenkreis eine rückwirkende Korrektur erfolgen.

Zum anderen hat die vom Land Hamburg gewährte Angleichungszulage den Hintergrund, dass dort die Entwicklung der Besoldung vorübergehend hinter der Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst zurückgeblieben ist (vgl. Seite 2 der Drucksache 22/8848 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg). Die im Land Hamburg gewährte Angleichungszulage hat den Zweck, diese unterschiedlichen Entwicklungen aneinander anzupassen und auf diese Weise einen verfassungsgemäßen Zustand in der Gegenwart herbeizuführen. Im Land Berlin tritt diese Problematik indes nicht auf. Wie in Anlage 1 der Drucksache 19/0603 dargestellt, liegt die Entwicklung der Besoldung im Land Berlin sogar über der Entwicklung der Tariflöhne. Auch im Übrigen ist die derzeit gewährte Alimentation im Land Berlin verfassungsgemäß. Somit ist es nicht geboten, im Land Berlin eine Angleichungszulage entsprechend dem Hamburger Beispiel zu gewähren.

6. In welche Höhe (Angabe in %) sieht der Senat im Durchschnitt die Berliner Beamten als geringer besoldet im Vergleich zu den Bundesbeamten?

Zu 6.:

Der derzeitige Abstand der im Land Berlin gewährten Besoldung zum Bundesgrundniveau ist abhängig von der Betrachtungsweise. Im Zusammenhang mit der von der Koalition angestrebten Angleichung der Besoldung an das Bundesgrundniveau werden diesbezüglich alle in Betracht kommenden Faktoren eingehend geprüft und abgewogen.

7. Der Senat hatte aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts die R-Besoldung angepasst. Ist der aktuelle Senat der Auffassung, dass diese Richterbesoldung nunmehr verfassungskonform ist?

Zu 7.:

Ja.

8. Ist dem Senat bekannt, ob und wenn ja in wie vielen Fällen und in welchem Umfang die angepasste Richterbesoldung erneut zur gerichtlichen Überprüfung steht?

Zu 8.:

Dem Senat ist nicht bekannt, dass die mit dem Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 rückwirkend korrigierte R-Besoldung erneut zur gerichtlichen Überprüfung steht.

9. Soweit der Senat plant, die Berliner Besoldung bis zum Jahr 2029 auf Bundesniveau anzuheben: In welchen prozentualen Schritten soll dies jeweils wann erfolgen? Mit welchen Gesamtmehrkosten rechnet der Senat zu diesen jeweiligen Terminen durch diese Maßnahme? Wie sollen diese gegenfinanziert werden?

Zu 9.:

Der Zeitplan und die jeweilige Höhe der vorzunehmenden Anpassungsschritte wird derzeit abgestimmt. Die jährlichen Gesamtkosten sind abhängig von dem zu entscheidenden Szenario. Eine Vorsorge ist in den Haushaltsansätzen der Hauptgruppe 4 enthalten.

10. Ist dem Senat das Rundschreiben des BMI vom 14.06.2021 bekannt, nach dem selbst die Bundesbesoldung als verfassungswidrig zu gering angesehen wird und deshalb auch kein ausdrücklicher Widerspruch mehr eingelegt werden muss? Ist eine solche Regelung – wenn ja, wann? – auch für Berlin geplant? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 10.:

Dem Senat ist das in Bezug genommene Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI; mittlerweile umbenannt in Bundesministerium des Innern und für Heimat) bekannt. Eine vergleichbare Regelung ist für das Land Berlin jedoch nicht vorgesehen, da im Land Berlin eine andere Sachlage vorliegt. Das BMI führt im benannten Rundschreiben wie folgt aus:

„Ein Modell zur Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 war im Ressortkreis jedoch nicht zu finalisieren (vgl. BT-Drs. 19/28677, S. 42). Daher kann die bundesbesoldungsgesetzliche Umsetzung dieser Beschlüsse nicht innerhalb der den betroffenen Ländern vom BVerfG gesetzten Fristen (1. bzw. 31. Juli 2021) erfolgen, sondern muss einer neuen Gesetzesinitiative der Bundesregierung in der nächsten Legislaturperiode vorbehalten bleiben.“

Im Gegensatz zum Bund hat das Land Berlin mit dem BerlBVAnpG 2021 eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2021 in einer Höhe vorgenommen, die den Anforderungen des BVerfG an eine amtsangemessene Alimentation, auch bezüglich der Alimentation bei Familien mit drei oder mehr Kindern, entsprechen. Die Einhaltung der Vorgaben des BVerfG wurde in der angegebenen Drucksache unter dem Abschnitt „A. Begründung“ ausführlich dargestellt. Auch mit dem BerlBVAnpG 2022 wurde eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in einer Höhe vorgenommen, welche die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sicherstellt.

Vor diesem Hintergrund wird auf die Notwendigkeit der Erhebung eines Widerspruchs gegen die Höhe der gewährten Alimentation nicht verzichtet. Sollten beamtete Dienstkräfte der

Auffassung sein, dass die ihnen gewährte Alimentation nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, so ist auch weiterhin die Erhebung eines Widerspruchs erforderlich.

Berlin, den 20. Oktober 2023

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen